

**Amtsgericht
Stadthagen**



Geschäfts-Nr.:
40 C 315/09 (II)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Stadthagen, den 25. Okt. 2010

Scheffel, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

Eingegangen
29. OKT. 2010
RECHTSPFLEGE

der Firma E.ON Westfalen Weser Vertriebs GmbH v.d.d. Geschäftsführer der GmbH,
Rolandsweg 80, 33102 Paderborn

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schmücker u. Partner, Grünebaumstraße 4,
33098 Paderborn

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Jordan & Partner,
Enzer Str. 8, 31655 Stadthagen

hat das Amtsgericht Stadthagen im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer
Erklärungsfrist bis zum 11.08.2010 am 25.10.2010 durch den Richter Lüth

für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- 4.) Der Streitwert wird festgesetzt auf 132,85 €.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a ZPO Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Zulässige Klage ist unbegründet.

Mit Schriftsatz vom 14.07.2010 bestritt die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin.

Diesem Vortrag ist die Klägerin nicht entgegengetreten bzw. hat Beweis dafür angetreten, dass die Klägerin die richtige Forderungsinhaberin sei.

Für die Forderungsinhaberschaft der Klägerin ist diese darlegungs- und beweispflichtig. Dadurch, dass dieses nun qualifiziert bestritten worden ist, hätte sie weiter vortragen müssen und ihren Vortrag unter Beweis stellen müssen. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen.

Den Parteien wurde eine Schriftsatzfrist bis zum 11.08.2010 im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 15.07.2010 eingeräumt. Der Klägerinverteiler stellte dann mit Schriftsatz vom 11.08.2010 noch einmal den Antrag, diese Frist um vier Wochen zu verlängern. Diesem Antrag wurde nachgekommen. Allerdings hat die Klägerin in dieser Frist dann nicht weiter reagiert.

Auf diesen Umstand musste die Klägerin auch nicht besonders hingewiesen werden. Der Beklagtenvertreter hat ausführlich dazu Stellung bezogen im genannten Schriftsatz sowie noch einmal ergänzend dazu im Schriftsatz vom 18.08.2010 unter Zugrundelegung des Urteils des Amtsgerichts Delbrück vom 02.07.2010 qualifiziert zu dieser Frage vorgetragen.

Die anwaltlich vertretene Klägerin musste daher nicht noch mal auf diesen Umstand durch das Gericht hingewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in § 713 ZPO.

Lüth
Richter



Ausgefertigt:
am 27.07.2010
Justizangestellte
als Urkunde ausfertige
des Amtsgerichts